

**Bayerisches Landeskriminalamt**

Nr. 27 - 412/7-2 - 6979/81  
(Bei Antworten bitte mit Datum angeben)

München, 21. Februar 1983  
Postanschrift: Postfach 225. 8000 München 19  
Durchwahl (089) 1251-

G u t a c h t e n

auf Grund Art. 7 (2) Nr. 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 10.08.1976 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 24.08.1978 (GVBl. S. 561)

In Sachen: Erpresserischer Menschenraub zum Nachteil der Ursula HERRMANN, geb. am 24.11.1970

wird auf Ersuchen der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck - Soko Herrmann - vom 04.02.1983, Tgb.Nr. 763/81

nachfolgendes Gutachten erstattet:

Auftrag:

Die Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck - KOM G - ersuchte mit Schreiben vom 04.02.1983 um eine vergleichende Untersuchung der Eindruckspuren an den Schließkloben, Riegeln und Rohrschellen.

Es soll untersucht und begutachtet werden, ob die an diesen Metallteilen vorhandenen Spannwerkzeugeindrücke untereinander

BLKA Nr. 32

in Größe, Form und im Abstand übereinstimmen und ob als Urheber dieser Eindrücke ein- und dasselbe Werkzeug in Betracht kommt.

#### Untersuchung und Ergebnis:

Die Schließkloben (Bandeisenstücke) B 9, B 7, C 49, B 8, A 42 und C 50 weisen an den schmalen Längsseiten mehrere punktförmige Defekte in Form von Lackabsplitterungen und Eindruckspuren auf.

An den Eindruckspuren, die viereckig geformt und etwa 0,8 x 1,0 mm groß sind, sowie an den Lackbeschädigungen zeigt sich deutlich, daß diese Spuren entstanden sind als der Lacküberzug im trockenen bzw. harten Zustand vorhanden war.

Bei der nochmaligen Überprüfung der an den 7 Schubriegeln vorhandenen Eindruckspuren werden auch deren Positionen von Riegel zu Riegel verglichen. Es zeigt sich, daß die Lage der Eindrücke an den Riegelstangen etwa gleich ist und daß diese offenbar in einem leicht schrägen Winkel und vermutlich an gleicher Stelle an einem Ende der Backen eines Spannwerkzeuges eingespannt worden sind.

Von den fünf Rohrschellen weisen - wie bereits gutachtlich festgestellt - die Rohrschellen mit den Nummern 27, 35, 40 und 44 an den Längsschnittkanten Eindrücke eines Spannwerkzeuges auf, die aufgrund der geringen Materialstärke von 0,8 mm nicht die vollständige Form der diese Eindrücke erzeugenden Teile der Spannbacken aufweisen. Es sind hier überwiegend dreieckförmige Eindrücke vorhanden.

Keine Eindrücke sind an der mit Nr. 21 bezeichneten Rohrschelle feststellbar.

Diese unterscheidet sich auch in der Beschaffenheit der beiden Längsschnitte durch mehrere Schnittansätze von den anderen sowie an den beiden Befestigungslöchern, die mit einem spitzen Gegenstand (Nagel o.ä.) geschaffen wurden.

Für die Feststellung, ob die an den Bandeisen, Riegeln und Rohrschellen vorhandenen Eindruckspuren von dem gleichen Werkzeug herrühren, werden diese in der Größe, in der Form und im Abstand zueinander verglichen.

Hierbei zeigt sich, daß die Eindrücke an den Bandeisenschmalseiten und den Riegelstangenschmalseiten in den Abständen gleich sind und daß sie sich in den Formen und Größen nur unwesentlich unterscheiden. Da die Lage der Eindruckspuren an den Bandeisen darauf hindeutet, daß diese parallel zur Längsrichtung der Spannbacken eingespannt waren, dürften diese von einer anderen Stelle des Spannwerkzeuges herrühren als die Eindrücke an den Riegeln.

Bei der Gegenüberstellung der Eindrücke an den Rohrschellen und der Eindrücke an den Bandeisen ergeben sich exakte Gleichheiten im Abstand. Hier bestehen (soweit vorhanden) auch formmäßig Gleichheiten; ein direkter Größenvergleich ist jedoch nicht möglich, da die Eindrücke an den Rohrschellen nur von einem Teil einer Spannwerkzeuggriffelung geformt wurden.

Als verursachendes Werkzeug der Eindruckspuren an diesen Beschlägeteilen dürfte ein Schraubstock mit Spannbacken in Frage kommen, die eine Riffelung aufweisen, die diesen Eindruckspuren in Größe (etwa 0,8 bis 1,0), Form und Abstand (ca. 3 mm von Mitte zur Mitte) entspricht.

Ob sich mit diesen Eindruckspuren eine individuelle Zuordnung zu einem bestimmten Spannwerkzeug durchführen läßt, kann erst beurteilt werden, wenn das in Betracht kommende Werkzeug vorliegt.

Zusammenfassend wird vermerkt, daß die festgestellten Gleichheiten der Eindruckspuren an den Bandeisen, Riegeln und Rohrschellen auf die Verwendung ein- und desselben oder zumindest eines artgleichen Werkzeuges hindeuten.

Die in der beigegebenen Bildtafel vorhandenen beiden Aufnahmen zeigen die Übereinstimmungen der Eindrücke an einem Bandeisen mit den Eindrücken an einer Riegelstange und an einer Rohrschelle mit den an einem Bandeisen.

I.A.

H  
Kriminalhauptkommissar